

STATUTEN

DES GIOVANNI SEGANTINI-ZWEIGES

DER ALLGEMEINEN ANTHROPOSOPHISCHEN GESELLSCHAFT

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "Giovanni Segantini Zweig der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" (im Folgenden „Zweig" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Chur.

Art. 2 **Zweck**

Der Zweig ist ein Zusammenschluss auf örtlichem Felde von Mitgliedern der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit Sitz in Dornach.
Er sieht seine Aufgabe in der Pflege der durch Rudolf Steiner begründeten Anthroposophie, sowie in der Förderung von aus dieser entspringenden Kulturimpulsen.
Er tut dies insbesondere durch die Organisation von öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen, künstlerischen und sozialpraktischen Veranstaltungen und Kursen in der Region Graubünden sowie von Mitgliedertreffen.
Wenn sie im Sinne seiner Vereinsziele sind, kann der Zweig auch Vorhaben anderer Initianten sowohl ideell wie auch finanziell unterstützen.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Jede Person, welche Mitglied der allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ist, kann aufgrund der schriftlichen Anmeldung beim Zweigleiter Mitglied des Zweiges werden.

Art. 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist jedoch für das ganze laufende Jahr geschuldet.
Ein Austritt aus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft bedeutet auch den Austritt aus dem Zweig.
Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

Art. 5 **Finanzielle Mittel/Haftung**

Der Zweig beschafft sich seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten und aus allfälligen Erträgen von Veranstaltungen.
Für die Verbindlichkeiten des Zweiges haftet allein dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 **Organe**

Organe des Zweiges sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Rechnungsrevisor.

Art. 7 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
Der Vorstand legt die Traktandenliste der Mitgliederversammlung fest und stellt diese mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich zu.
Die Mitglieder können Anträge bis 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Wahl des Zweigleiters (Präsidenten) und der übrigen Vorstandsmitglieder
- die Wahl Delegierter bei der Landesgesellschaft
- die Wahl eines Rechnungsrevisors
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung und eines allfälligen Budgets
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Änderung der Statuten

Art. 8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich - ausser dem Zweigleiter- selbst.

Er führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Zweig nach aussen.

Der Zweigleiter zeichnet zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Organisatorische Aufgaben können vom Vorstand an weitere Personen delegiert werden. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Art. 9 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 **Rechnungsrevision**

Der Revisor prüft jährlich die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 11 **Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich Fr. 40. —

Der Zweig besorgt im Übrigen den Einzug der Abgaben an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und an die Landesgesellschaft.

Art. 12 **Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, den Zweig auflösen.

Bei einer Auflösung des Zweiges geht sein Vermögen an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in Dornach; vorbehalten bleibt die Auflösung durch Vereinigung mit einem Verein mit gleichartigen Zielen, wobei die Mitgliederversammlung die näheren Modalitäten bestimmt.

Art. 13 **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten durch ihre Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 1999 in Kraft.

Chur, den 26. April 1999

Der Präsident: *Alexander Zinsli*

Die Aktuarin ad hoc: *Lea Urech*

Revidiert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. März 2016